№ 11.



Breslauer Kreisblatt.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 13. März 1858.

Bekanntmachungen.

(Das Gesetz die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend.) Nach dem in der Gesetzsammlung pro 1853 S. 589 und in dem Amtsblatte pro 1854 S. 105 abgedruckten Gesetze vom 24. Mai 1853 darf **seit dem 1. Januar 1855** in allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (G.-S. S. 142) und der Verordnung vom 13. Mai 1840 (G.-S. S. 127) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, die Verwiegung auch nur mittelst gestempelter Waagen geschehen.

Um nun die Ueberzeugung zu gewinnen, daß dieses Gesetz überall im Kreise zur Anwendung kommt, werde ich in den nächsten Wochen bei allen Gewerbetreibenden, insbesondere auch bei den Müllern, in den Rübenzucker-Fabriken, in den Brauereien ꝛc eine Revision der Waagen vornehmen lassen.

Die Ortsgerichte haben dies in den Gemeinden bekannt zu machen, damit etwanige Mängel noch schleunigst behoben werden können.

Gleichzeitig ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 348 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu 30 Thalern oder Gefängniß bis zu 4 Wochen:

> Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer andern Uebertretung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichts-Polizei schuldig machen.

Außerdem sind nach einer neueren Entscheidung des Kgl. Ober-Tribunals die nicht gestempelten Waagen, selbst wenn sie richtig wiegen, zu confisciren.

Breslau den 7. März 1858.

(Die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend.) Vom 1. Juli 1858 ab wird nach dem Gesetz vom 17. Mai 1856 in dem preußischen Staate an Stelle des bisherigen Handelsgewichtes (1 Ctr. à 110 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen) das Zollgewicht (1 Ctr. à 100 Pfund à 30 Loth à 10 Quentchen rc.) als allgemeines Landesgewicht eingeführt und dürfen von da ab andere als diesem Gesetz entsprechende Gewichte weder im Verkehr angewendet, noch von den Eichungsbehörden gestempelt werden.

Bei der Wichtigkeit dieser Maaßregel nicht nur für Geschäftsleute, sondern auch für jeden Hausstand, beauftrage ich die Ortsgerichte, das betreffende in der Gesetzsammlung pro 1856 S. 545 abgedruckte Gesetz in den nächsten Geboten vorzulesen und auf die in dem Amtsblatt pro 1857 S. 325 abgedruckte Instruction und Gebühren-Taxe für die Eichung und Stempelung neuer und bereits früher geeichter Gewichtsstücke aufmerksam zu machen.

Den Gewerbetreibenden insbesondere ist aufzugeben, sich recht zeitig mit den vorgeschriebenen Gewichten zu versehen, da ich bald nach dem 1. Juli eine Revision derselben werde vornehmen lassen.

Breslau den 7. März 1858.

(Herrenlose Hunde.) Am 5. d. M. haben sich zu dem Freigärtner Carl Rolle zu Schottwitz auf dem Wege nach Bischwitz a. W. zwei herrenlose Hühnerhunde, wovon einer braun und flockhärig, und der andere braun und glatthaarig mit weißer Kehle und langer Ruthe gefunden, welche der rechtmäßige Eigenthümer gegen Erstattung der Futterkosten bei dem p. Rolle zurückempfangen kann.

Breslau den 8. März 1858.

Ein herrenloser großer schwarzbrauner Jagdhund hat sich im Dorfe Klein-Tinz eingefunden, welchen der rechtmäßige Eigenthümer bei dem Gerichtsscholzen Fritsch zu Klein-Tinz gegen Erstattung der Futterkosten zurückempfangen kann.

Breslau, den 9. März 1858.

Concessionirt:

Zum Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungsgesellschaft der Thierarzt Laschinski zu Magnitz.

Es sind vereidet worden:

Zu Gerichtsscholzen der Gottfried Sauermann aus Radwanitz, widerruflich für diese Ortschaft.

Der seitherige Gerichtsmann, Bauergutsbesitzer Joh. Gottfr. Bräuer aus Domslau für genannten Ort.

Der Wirthschaftsbeamte Gottlieb Nietzke aus Oberhof widerruflich für diese Ortschaft.

Zu Gerichtsleuten der Bauergutsbesitzer Johann Gottlieb Rösner und der Freigärtner Joh. Gottfr. Bartschick, beide aus Domslau und für genannte Ortschaft.

Der Stellenbesitzer Gottlieb Machner aus Guhrwitz für genannte Ortschaft.

Breslau den 9. März 1858.

(Aufenthalts=Ermittelungen.) Die Polizei= und Orts=Behörden des Kreises werden hierdurch angewiesen, falls nachbenante Personen im Kreise betroffen werden, oder über deren Aufenthalt etwas bekannt wird, oder ist, sofort Anzeige hierher zu machen.

In der Johann Gottlieb Wuttkeschen Vormundschafts=Sache Herrmannsdorf Commende der minorenne Johann Karl Wuttke.

Der Tagearbeiter Karl Rebal aus Schosnitz.

Der militairpflichtige Karl Gustav Riedel, welcher im vorigen Jahre in Breslau verhaftet war und nach seiner Entlassung nach Rosenthal gewiesen.

Der Wehrmann Wilhelm Heymann.

Breslau, den 11. März 1858. **Königlicher Landrath,** Freiherr v. Ende.

(Bekanntmachung.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Deposital=Geschäfte bei dem unterzeichneten Gericht **stets** des Sonnabends vorgenommen werden, daß die zur Annahme in das Depositorim bestimmten Gelder **in der Regel** vor der Einzahlung gehörig offerirt, und an dem in der hierauf erlassenen Verfügung bestimmten Deposital=Tage eingezahlt werden müssen; endlich, daß blos zur **Bequemlichkeit** der Betheiligten keine **vorläufige Asservation** der Deposital=Gelder stattfindet.

Breslau, den 4. März 1858. Königliches Kreisgericht. Wachler.

(Bekanntmachung.) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Annahme der in das Depositorium des unterzeichneten Gerichts einzuzahlenden Gelder, oder sonst abzuliefernden Gegenstände nur alle **drei Depositarien gemeinschaftlich** ermächtigt sind.

Es sind dies vom 1. April dieses Jahres ab:

1. Der Königliche Kreisgerichts=Rath von der Velde,
2. Der Königliche Kreisgerichts=Bureau=Assistent Dittinger,
3. Der Königliche Kreisgerichts=Deposital=Rendant, Rechnungs=Rath Kindler.

Nur eine von **diesen drei Personen** ausgestellte und besiegelte Quittung ist als Beweis der Zahlung und als Deposital=Quittung gültig.

Breslau, den 4. März 1858. Königliches Kreisgericht. Wachler.

(Verkauf von Zierbäumen.) In den Baumschulen des Schutzbezirkes Buchwald bei Trebnitz sind in diesem Frühjahre folgende Pflanzstämmchen verkäuflich:

1. Weißahorn (Acer pseudoplatanus) 2 Schock 48 Stück von 4 bis 6 Fuß Höhe à Stück 2 Sgr., 1 Schock 21 Stück von 10 bis 12 Fuß Höhe à Stück 5 Sgr.
2. Langgespitzte Esche (Fraxinus Americana) 4 Schock 16 Stück von 4 bis 6 Fuß Höhe à Stück 2 Sgr., 30 Schock von 6 bis 10 Fuß Höhe à Stück 3 Sgr., 3 Schock 20 Stück von 10 bis 14 Fuß Höhe, à Stück 5 Sgr.
3. Roßkastanie (Aesculus hippocastanum) 5 Schock von 4 bis 6 Fuß Höhe à Stück 2 Sgr.

Etwaige Bestellungen sind an den Königl. Förster Herrn v. Arnim in Buchwald bei Trebnitz zu richten, welcher nach Bezahlung des Taxpreises zur Forstkasse in Trebnitz die gewünschten Pflanzstämmchen verabfolgen wird.

Kuhbrück den 10. März 1858. Der Königliche Oberförster. Kahl.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke- und Messergassen-Ecke.